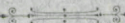


Die in Liv- und Estland
in Bezug auf Fischerei geltenden gesetzlichen
Bestimmungen.



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1885.

Handwritten signature in blue ink, possibly 'G. Mattiesen'.

Preisliste

der Livländischen Abtheilung
der
Kaiserlich Russischen Gesellschaft
für
Fischzucht und Fischfang,
gültig für Mitglieder des Vereins.

I. Angebrütete Eier loco nächster Bahnstation.

	pr. Zehntausend
Bachforelle (salmo fario)	25 Rubel
Regenbogenforelle (salmo irridens)	60 "
Seesaibling (salmo salvensis)	60 "
Bachsaibling (salmo fontinalis)	60 "

II. Brut sechs Wochen alt loco Jurjew.

	pr. Tausend
Regenbogenforelle, Seesaibling und Bachsaibling	10 Rubel
Bachforelle	5 "
Große Maräne oder Sjiig (coregonus maraena)	1 "

*— hat sich nach dem letzten Bericht am leichtesten zu erziehen.
— bewirkt ein sehr reichliches Fisch III. zum Laichgeschäft geeignet.*

	pr. Hundert
Karpfen von 4—6 Zoll loco Elwa (Bahnstation der Pleskau-Rigaer Bahn)	15 Rubel.

Bei späterer Bestellung findet eine Preiserhöhung von 20 % statt.

Brut wird auf Wunsch zugestellt und ausgefetzt, doch hat der Besteller dem Verein die Reisekosten der Begleitung zu vergüten.

Der Vorstand.

Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht

III. Theil des Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements,

zusammengestellt

auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II.

St. Petersburg 1864.

Tit. III. Von dem Eigenthum.

III. Beschränkung der Nutzungsrechte in Gewässern (pg. 175).

A. Allgemeine Bestimmungen.

1011. Das Meer, der Peipussee u. die 6 sog. Freiseen in Curland (. . .) stehen in Niemandes Privateigenthum, und können daher — wo nicht besondere Ausnahmen statuirt sind (Art. 1032) — von Jedermann beliebig benutzt werden.
1012. Die innerhalb der Gränzen eines Grundeigenthümers befindlichen Gewässer, sie mögen stehende oder fließende Wässer sein, gehören dem Grundeigenthümer und können von demselben ausschließlich und nach Belieben genutzt werden.
1013. Diejenigen fließenden sowohl, als stehenden Gewässer, welche die Grundstücke verschiedener Eigenthümer durchschneiden oder bespülen, stehen im gemeinschaftlichen Eigenthum der angrenzenden Grundherren, so daß jedem die Benutzung des sein Gebiet durchschneidenden oder bespülenden Theiles zusteht.

Est-A

Tartu Riikliku Olikooli
Raamatukogu

16 434

39682456

1014. Unter den Flüssen sind die öffentlichen schiffbaren Flüsse von den anderen, kleineren Flüssen und Bächen zu unterscheiden. In Estland gehört zu den öffentlichen Flüssen nur die Narowa, in Livland die Düna, die Treider Na, der Embach und der Bernaufluß. In Curland werden zu den öffentlichen Flüssen, außer der Düna, die Windau, die Abau, die Wisse, die Na und die Auß gerechnet.
1015. Jede geringfügige Benutzung des Wassers in einem öffentlichen Flusse, so weit deren Ausübung ohne Nachtheil für das Publicum und ohne Verletzung der Rechte des Grundeigenthümers geschieht, wie das Schöpfen, das Waschen, Baden, Schwimmen, Schwemmen, Viehtränken, das Fischen mit Angeln, das Fahren mit eigenem Kahn, ist Jedermann gestattet.

B. Benutzung der Flüsse zur Schifffahrt und zum Flößen.

1016. —.
1017. —.
1018. Die angränzenden Grundeigenthümer dürfen an schiffbaren Flüssen keinerlei Anlagen und Vorrichtungen sich erlauben, durch welche die Schifffahrt irgend behindert wird.
1019. Fischwehren dürfen in fließenden Gewässern nur so angelegt und gebraucht werden, daß weder die freie Durchfahrt dem Publicum, noch der Durchzug den Fischen gehemmt werde.
1020. Der zu diesem Zweck (Art. 1019) in der Mitte des Flusses offen zu lassende Raum — der Afgang oder die Königsader — muß in Livland, da wo beide Ufer einherrig sind, zwölf schwedische Ellen bei größeren, sechs Ellen bei kleineren Flüssen, breit sein.
1021. Gehören beide Ufer verschiedenen Eigenthümern, so darf in Liv- und Estland jeder derselben seine Wehre nicht weiter, als auf die Hälfte seines Antheils schlagen.
1022. In den Mündungen der in den Peipussee sich ergießenden Flüsse und in den Eingängen der Buchten dieses Sees

dürfen keine Wehren angelegt, noch dicke Neze aufgestellt werden, welche den Fischen gänzlich den Durchzug versperren; es muß an diesen Stellen wenigstens der dritte Theil des Raumes, welchen der Fisch behufs des Laichens zu streichen pflegt, von Nezen und Wehren freigelassen werden.

Ann. Die in Art. 1021 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Hälfte der ganzen Flußbreite von Nezen und Wehren freibleiben soll, bleibt in Estland auch für die in den Peipus sich ergießenden Flüsse in Kraft.

1023. handelt von der Breite der Königsader in Kurland.
1024. Die Königsader darf weder mit Nezen noch mit heimlichen Gittern unter dem Wasser oder sonst auf irgend eine Weise vermachet oder verstrickt werden.
1025. Entspringt der Fluß in des Grundeigenthümers eigener Gränze, so ist dieser befugt, innerhalb seiner Gränze über den ganzen Fluß Wehren zu schlagen und das Gewässer überhaupt zu dämmen, wie er will.
- Ann. Die in den Peipus sich ergießenden Flüsse machen auch hier eine Ausnahme (cf. oben Art. 1022).
1026. An den Ufern der Düna dürfen die Grundeigenthümer Fischwehren nicht eher schlagen, als bis, wegen des gesunkenen Wassers, keine Flößer und Strusen mehr herabzukommen pflegen, und überhaupt nicht anders, als nach vorgängiger Anzeige an die Landespolizei, welche Zeit und Ort der Anlage zu bestimmen hat. Zur Durchfahrt muß eine Breite von mindestens vier und zwanzig Fuß offen gelassen werden. An die Inseln der Düna dürfen überhaupt gar keine Wehren geschlagen werden, sondern nur — wenigstens fünfzig Faden abwärts — an die Ufer des ungetheilten Stromes. Die Wehren dürfen nicht mit Steinen, Balken und Pfählen, sondern nur mit dünnen Hölzern, befestigt werden, welche im Herbst herausgenommen werden müssen.
1027. Mühlen- und andere Dämme.
1028. Leinpfad.
1029. " in Estland.
1030. Benutzung des Leinpfades.

C. Fischerei.

1031. Der Grundeigenthümer darf in seinen Gewässern jedem Dritten die Ausübung der Fischerei untersagen.
1032. In den am Meeresstrande belegenen Gütern darf der Gutseigenthümer im Meere fischen und Netze auswerfen, so weit sein Ufer reicht. In Liv- und Estland steht ihm bis auf eine Strecke von drei Wersten in die See hinein die Fischereiberechtigung ausschließlich zu; weiter hinaus aber darf Jeder frei und unbehindert fischen. Dasselbe gilt auch für die am Strande des Peipussees belegenen Güter hinsichtlich der Fischerei in diesem Landsee.
1033. handelt von den Curländischen Freiseen.
1034. In gemeinschaftlichen Gewässern darf in Livland den Fischfang jeder der Theilnehmer in so weit treiben, als er es, ohne Zuziehung fremder Hülfe, mit den Seinigen zu thun vermag. In einem die Gränze zwischen zwei Gütern bildenden Gewässer übt jeder anwohnende Gutseigenthümer die Fischerei auf seiner Hälfte aus.
1035. bezieht sich auf Kurland.
1036. In öffentlichen Flüssen steht das Recht der Fischerei allen angrenzenden Grundeigenthümern, soweit ihre Gränze reicht, bis zur Mitte des Flusses zu.
1037. Der zur Fischerei Berechtigte darf sich zum Landen, zum Trocknen seiner Netze u., des Leinpfades bedienen.
1038. Das Recht der Fischerei ist an keine Zeit gebunden, darf also vom Berechtigten auch zur Laichzeit ausgeübt werden.
Anm. Eine Ausnahme von dieser Regel s. unten im Art. 1042.
1039. Im Jerweküll'schen oder Obern See bei Reval darf nicht mit dichten Netzen gefischt werden.
1040. Im Peipussee ist das Fischen der jungen Brut größerer Fische (dort unter der Benennung хохлики, малявка, сеголтокъ, собольки, акушка bekannt) zu jeder Zeit des Jahres verboten.
Anm. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf das Fischen der Stinte (сиртки), außer in der im Art. 1042 angegebenen Zeit.

1041. Beim Fischen im Peipussee darf man sich nicht solcher Netze und Siebe (мотня) bedienen, welche nicht gestrickt, sondern aus Geweben verfertigt sind, welche daselbst unter den Benennungen тканецъ, недотокъ bekannt sind, ebenso wenig solcher gestrickter Netze, welche mehr als dreißig Maschen auf einem Quadratverschok enthalten.
1042. Während der Zeit, in welcher vorzugsweise die junge Fischbrut sich an den Ufern und in den Buchten sammelt, namentlich vom 24. Juni bis zum 30. August, ist im Peipus alles Fischen, auch der Stinte, sei es mit Netzen oder anderen Werkzeugen, außer der Angel, gänzlich untersagt.
- Anm. Während der im Art. 1042 angegebenen Zeit ist auch das Trocknen der Fische verboten und müssen alle zu diesem Behuf bestehenden Anstalten geschlossen werden.
1043. Es ist ohne Unterschied der Jahreszeit verboten, im Peipussee beim Fischen Mittel anzuwenden, welche den Fischen im ruhigen Laichen hinderlich sind, namentlich das Fischen mit starkem Geräusch (auf dem Peipus unter dem Namen обмеръ bekannt), der Gebrauch der von den Ortsbewohnern летари und боты genannten Werkzeuge, und überhaupt von Klappern und Stöcken aller Art, durch welche im Wasser und auf der Oberfläche ein starkes Geräusch erzeugt wird, um die Fische in die Netze zu treiben.
1044. In fischbaren Gewässern darf kein Hanf und kein Flachsgeweicht werden, sondern es soll dies in Gruben oder Sümpfen geschehen, oder es muß das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Seen und Flüssen so abgeleitet werden, daß es aus der Weiche nicht wieder in den Fluß oder See zurücktreten kann.
- 1045 u. 46 behandeln Perlfischerei.

D. Benutzung der Flüsse zur Anlegung von Mühlen.

1052. Im Frühjahr, wenn der Fisch streicht, muß bei jeder Mühle eine Schleuse offen gelassen werden, damit die Fische freien Durchzug haben.

Gesetzbuch der Kriminal- und Correctionsstrafen.

Nach dem russ. Originale des ersten Buches des fünfzehnten Bandes (Ausgabe vom Jahre 1866) des Allgemeinen Reichs-Gesetzbuchs übersetzt in der zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzlei. St. Petersburg. 1866.

p. 283. Dritte Abth.: Vom Uebertreten der Vorschriften wider unzeitige und übermäßige Ausrottung von eßbarem Wilde und von Fischen.

913. Polizeibeamte, in den Dörfern aber Dorfvorgesetzte, welche keine Maaßregeln zur Verhinderung der Jagd und des Thier- und Vogel-Fanges während der Verbotzeit und an verbotenen Orten ergreifen und den Verkauf zur Verbotzeit erlegten Wildprets zulassen, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

917. Wer am Pskowschen See und am Peipus zum Trocknen der Stinte bestimmte Desen oder Niederlagen, in welchen die engmaschigen Netze aufbewahrt werden, vor der dazu festgesetzten Zeit, eigenmächtig entriegelt oder öffnet, in gleichen aus einer Niederlage die daselbst aufbewahrten engmaschigen Netze entwendet, unterliegt:

den im Artikel 304 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen.

(304: Wer sich erlaubt, auf Anordnung der Regierung oder von Gerichtsbehörden oder anderen Obergkeiten angelegte Siegel oder sonstige Kennzeichen eigenmächtig zu vernichten, abzunehmen, abzureißen oder zu beschädigen, wird hierfür verurtheilt:

zur Einsperrung im Correctionshause auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten.

Falls der dieses Verbrechen Verübende überdies auf Anordnung der Regierung versiegelte oder mit besonderen Kennzeichen versehene Gegenstände entwendet, so unterliegt er hierfür:

der höchsten von den im Artikel 1647 dieses Gesetzbuches auf Diebstahl mit Einbruch gesetzten Strafen).

921. Wer aus fremden Netzen Fische nimmt, oder von Böten oder aus dem Wasser zur Zeit des Fischfanges die zu letzterem dienlichen Apparate stiehlt, unterliegt:
der auf Diebstahl gesetzten Strafe.

Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen. St. Petersburg. 1866.

29. Wer gesetzliche Anordnungen, Requisitionen oder Bestimmungen, die von Regierungs- und polizeilichen Organen, oder von Provincial- und Communal-Institutionen ausgegangen sind, unerfüllt läßt, unterliegt, falls gegenwärtiges Gesetz für diesen Fall keine anderweitige Strafe bestimmt:
einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.
57. Wer irgend welche Jagd, ingleichen auch Fischerei oder anderweitigen Fang zu verbotener Zeit, an Orten, wo solches untersagt ist, mit Anwendung unerlaubter Mittel oder Uebertretung hierfür erlassener Vorschriften betreibt, sowie ebenfalls wer Vogelnester zerstört, oder zur Verbotzeit erlegtes Wildpret verkauft, unterliegt:
einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.
146. Wer eigenmächtig in fremden Waldungen jagt, in fremden Gewässern Fische fängt oder auf fremdem Gute und Boden irgend welche sonstige Jagd betreibt, unterliegt:
einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 26. Марта 1885 г.

Годукут бей Г. Маттисен в Дорпат.

TRU Raamatukogu